

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1952/53

Beilage 3774

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betrifft:
Gesamtplan für die inner-
bayerische Umsiedlung

Anliegend übermittle ich unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 15. Mai 1952 (Beilage 2726) einen Gesamtplan für die innerbayerische Umsiedlung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Plan ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Gesamtplan für die innerbayerische Umsiedlung
(mit einer Liste der Aufnahmestandorte
und mit einer Karte der Abgabebezirke)

Vorbemerkung:

Der Bayerische Landtag faßte in seiner Sitzung vom 15. Mai 1952 folgenden Beschluß: Die Staatsregierung wird beauftragt, dem Landtag einen Gesamtplan für die innerbayerische Umsiedlung vorzulegen.

In einer interministeriellen Besprechung am 27. Juni 1952 war man sich klar, daß der Plan durch die Landesplanungsstelle zu fertigen ist und daß er nicht Einzelheiten festlegen könne, sondern nur die Grundzüge einer solchen Aktion nennen kann. Die Landesplanungsstelle hat daher unter Einschaltung der Regierungen, die selbst wieder die unteren Verwaltungsbehörden und örtlichen Dienststellen gehört haben, die Grundzüge eines solchen Planes festgelegt.

Der Wohnungsbau zur Verbesserung schlechter Wohnungsverhältnisse ist nicht Bestandteil der folgenden Planung, da die innerbayerische Umsied-

lung ja in erster Linie der Existenzbeschaffung und Familienzusammenführung und nicht der Beseitigung schlechter Wohnungsverhältnisse dienen soll.

Die im folgenden ausgearbeitete Planung ist kein starrer Plan, sondern eher ein Wegweiser für die Aufstellung der jährlichen Umsiedlungsprogramme; den jeweils geänderten Voraussetzungen und Verhältnissen muß die Umsiedlungsaktion angepaßt werden.

1. Voraussetzungen für die Aufstellung des vorliegenden Gesamtplans.

Der vorliegende Gesamtplan weicht wesentlich von der ursprünglichen innerbayerischen Umsiedlungsaktion ab, über die folgende Erfahrungen vorliegen:

Das erste Programm zur innerbayerischen Umsiedlung wurde als Ergänzung der Umsiedlung von Land zu Land geplant und mit ihm erreicht, daß sowohl 1951 wie 1952 erhebliche Sondermittel des Hauptamtes für Soforthilfe für diesen Zweck verwendet werden konnten:

1951 — ca. 24,3 Mill. DM,
1952 — ca. 21,6 Mill. DM.

Auch von der Industrie wurde das Programm lebhaft begrüßt und führte zur Bereitstellung von teilweise recht erheblichen Arbeitgeberdarlehen:

1951 — 4,1 Mill. DM,
1952 — ca. 3 Mill. DM.

Gleichzeitig diente das Programm als Versuch insofern, als etwa gleichmäßige Plantypen verwendet wurden und durch eine zentrale Lenkung eine erhebliche Einsparung erzielt werden konnte. Gegenüber den Durchschnittskosten einer Wohnung im normalen Bauprogramm von 12 210 DM im Jahr 1951 kostete die Umsiedlerwohnung etwa 8600 DM, im Jahr 1952 gegenüber 13 000 DM im Normalprogramm etwa 10 700 DM.

Selbstverständlich traten bei der Belegung der Wohnungen gewisse Schwierigkeiten auf, da die ortsansässige Bevölkerung nicht verstehen konnte, daß Fernpendler oder neu Zuziehende bei der Wohnungsverteilung den seit längerer Zeit ansässigen Familien vorgezogen wurden. Auch die während der Durchführung des Programms auftretende Krise in der Textilindustrie führte teilweise zu Schwierigkeiten, die aber bei jeder konjunkturellen Schwankung auftreten: Die Standorte für den Wohnungsbau können nicht ständig gewechselt werden, sondern es kann nur dort gebaut werden, wo wenigstens eine gewisse Aussicht auf dauernde Beschäftigung vorhanden ist. Innerhalb des Ablaufs der beiden Programme ergab sich auch ein allmähliches Wenigerwerden der besonders dringend benötigten Facharbeiter, so daß in Zukunft nur mehr in geringerem Umfang damit gerechnet werden kann, Facharbeiter, wie etwa Former oder Dreher, aus der großen Masse der Erwerbslosen in Gebieten mit struktureller Arbeitslosigkeit herauszufinden. Eine Ausnahme

bilden die Ansiedlung verschiedener Flüchtlingsindustrien; weitere Entwicklungen ergeben sich auch durch die Verlagerung oder Ausweitung größerer Betriebe (Siemens-München, Erlangen, Traunreuth, Neustadt a. d. Saale usw.; Osrarn-Augsburg; Auto-Union-Ingolstadt; Grundig-Werke-Fürth i. Bay.; Metzeler-München, und andere).

Allerdings kann durch die Sonderprogramme nur ein Bruchteil der Binnenwanderung aufgefangen werden, wie auch die Umsiedlung von Land zu Land nur einen ganz kleinen Prozentsatz der tatsächlichen Wanderung erfaßt. Immerhin liegen bei der Obersten Baubehörde schon so zahlreiche Wünsche der Industrie vor, daß auch für die Zukunft im Interesse der Industrie und der Familienzusammenführung die Durchführung eines Sonderprogramms erwünscht scheint, wenn Sondermittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Gesamtplan muß insbesondere folgende Gedanken berücksichtigen:

Der Arbeitgeber will freie Plätze mit solchen Kräften besetzen, die er als brauchbar kennengelernt hat. Wird aber auf bloße Aussicht einer Arbeit umgesiedelt, hat der Bau-träger Bedenken, ob der Mietzins gewährleistet ist. Die für den Standort der Wohnungen zuständigen Arbeitsämter wollen zunächst die Arbeitslosen ihres Bezirkes unterbringen. Die örtlichen Wohnungsbehörden haben Schwierigkeiten mit ihren eigenen Not- und Elendsfällen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung von Spannungen immer und an allen Standorten von Umsiedlungswohnungen gleichzeitig Wohnungen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues gefördert werden sollten. Aber ganz abgesehen davon tritt mit dem echten Arbeitsumsiedler der Fernpendler in Wettbewerb. Er beruft sich darauf, daß er, der aus eigener Initiative Arbeit, aber am Ort der Betriebsstätte keine Familienwohnung gefunden hat, mehr oder minder lange Zeit auf große Entfernungen pendelt. Er macht geltend, daß er nicht von Bewerbern verdrängt werden dürfe, denen die staatliche Organisation den Arbeitsplatz und die Wohnung gleichzeitig verschafft. Hinzu kommt, daß zur Schließung von Finanzierungslücken weithin Arbeitgeberdarlehen von Betrieben hereinzunehmen sind. Sodann machen die Betriebe geltend, daß sie den Arbeitsfrieden gefährden, wenn die von ihnen mitfinanzierten Wohnungen an neue Arbeitskräfte statt an alte Pendler vergeben werden. Schließlich wird die echte Arbeitsumsiedlung zum Mißerfolg, wenn entgegen der begründeten Annahme bei Planungen im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen keine freien Arbeitsplätze mehr vorhanden sind, wie es z. B. infolge der Veränderungen auf dem Textilmarkt der Fall war.

Nach dem ursprünglichen Entwurf der Landesplanungsstelle für ein innerbayerisches Umsiedlungsprogramm sollte auf Grund der Erfahrungen beim Ablauf der bisherigen Aktion und zur Sicherstellung der Finanzierung der weite-

ren innerbayerischen Umsiedlung ein Vorschlag gemacht werden, der auf eine stärkere standortmäßige Bindung des normalen sozialen Wohnungsbauprogramms hinausgelaufen wäre. Die Oberste Baubehörde hat aber erklärt, daß man das soziale Wohnungsbauprogramm nicht in wesentlichen Teilen so binden kann, daß es einer innerbayerischen Umsiedlung dient; sie hat verlangt, daß diese Vorschläge aus der Planung der Umsiedlungsaktion herausgenommen werden.

Zusammenfassung: Hieraus ergibt sich, daß ein echtes Arbeitsumsiedlungsprogramm innerhalb Bayerns nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, und zwar nur dann, wenn seitens des Bundes Sondermittel zur Verfügung gestellt werden, die eine echte Arbeitsumsiedlung, einen Abbau der Fernpendelwanderung und Familienzusammenführung ermöglichen. Dem Lande Bayern müssen hierzu seitens des Bundes Mittel zugeteilt werden, die bisher vom Bund übergebietlich direkt verteilt wurden.

(Erläuterung:

- a) Unter echter Arbeitsumsiedlung wird hierbei verstanden die Zuteilung einer Wohnung in einem Industriestandort an einen Arbeitslosen, der bisher in einer Gegend wohnt, wo es für ihn aussichtslos ist, Arbeit oder in seinem Beruf Arbeit zu bekommen, wobei es möglich gemacht werden soll, daß gleichzeitig mit der Bereitstellung des Arbeitsplatzes die Wohnung bezugsfertig sein muß.
 - b) Unter Fernpendlern verstehen wir dabei Arbeitskräfte, die täglich zwischen Wohnung und Arbeitsplatz hin- und herfahren und dabei einen weiteren Weg haben als 30 km in einfacher Richtung, ferner solche, deren Weg in einfacher Richtung länger ist als 1½ Stunden und solche, denen ein weiter Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus irgendwelchen anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
 - c) Von Familienzusammenführung ist insbesondere dann zu sprechen, wenn Arbeitende vom Standort ihres Arbeitsplatzes aus nicht täglich heimfahren können; man spricht in solchen Fällen auch von Wochenpendlern, Monatspendlern und Vierteljahrespendlern. Diese sind ja immer auch Fernpendler.)
2. Die in den letzten Jahren erfreulich fortgeschrittene Erhöhung der Zahl der gewerblichen Arbeitsplätze in Bayern wird durch die Tätigkeit der Landesplanung und Landesentwicklung so zu lenken versucht, daß die Standorte der neuen Betriebe an den „Standorten“ der Arbeitskräfte, also in den gewerblich unterentwickelten Bezirken errichtet werden. Dadurch wird in einem gewissen Umfang die Notwendigkeit der innerbayerischen Umsiedlung eingeschränkt.

Leider ist es Tatsache, daß neue Arbeitsplätze nur in verhältnismäßig geringem Umfang entstehen und dann auch nur zum geringsten Teil außerhalb der bevorzugten Industrie-

standorte. Die Aussichten zur Förderung der Industrieansiedlung in den Hauptabgabebereichen (Anl. 2) sind verhältnismäßig gering. Je weitergehend sich aber die Gedanken der Landesplanung verwirklichen lassen, desto stärker könnte der Umfang einer notwendigen innerbayerischen Umsiedlung eingeschränkt werden.

3. In Bayern besteht andererseits in starkem Ausmaß ein ungesundes Verhältnis der Lage zwischen dem Wohnort der Arbeitskräfte und den Arbeitsplätzen. Ganz ohne Schwierigkeiten ist es möglich, einen Gesamtplan für die „Innerbayerische Umsiedlung“ in dem Sinne zu erstellen, daß die ungesunde Fernpendelwanderung abgebaut und Familienzusammenführung betrieben wird.
4. Um eine Schätzungsmöglichkeit für die Zahl der Fernpendler zu bekommen, hat die Landesplanungsstelle vom Statistischen Landesamt für die 30 größten Einpendlergemeinden ausrechnen lassen, welcher Prozentsatz der Einpendler Fernpendler sind, d. h. mehr als 30 km Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in einfacher Richtung zurücklegen müssen. Das Ergebnis dieser Berechnung war, daß man im Durchschnitt mit 13 % Fernpendlern bei diesen Gemeinden rechnen konnte.

Eine Benennung der Zahl der Menschen, die von der innerbayerischen Umsiedlung erfaßt werden müssen, ist wohl nicht eindeutig möglich. Die Schätzung der Zahl der Umzusiedelnden ergibt sich aus der Gesamtzahl der Einpendler in Bayern, die auf Grund der neuesten Statistik des Bayerischen Statistischen Landesamtes 448 000 erfaßt. Davon sind grob geschätzt 58 000 Fernpendler. Hinzu kommen diejenigen zur Zeit Arbeitslosen oder berufsfremde Tätigen, die in Gebieten wohnen, wo die Arbeitslosigkeit wirklich strukturell ist, und Beschäftigte, die nicht täglich heimfahren können.

Wenn man also zu den 58 000 Fernpendlern noch etwa 15 000 bis 20 000 Fälle der Familienzusammenführung hinzurechnet, dann ergibt sich die Notwendigkeit des Baues von rd. 70—80 000 Wohnungen im Rahmen der innerbayerischen Umsiedlung.

Die Gesamtzahl der in der Anlage 1 an den Aufnahmestandorten für eine innerbayerische Umsiedlung zu errichtenden Wohnungseinheiten beträgt 60 050. Damit entspricht der Vorschlag für die Aufnahmestandorte ungefähr dem Rahmen der notwendigen Planung von 70—80 000 Wohnungen, denn der außerhalb der namentlich genannten Standorte zu errichtende Teil der Wohnungen müßte an den kleineren Standorten errichtet werden, für die nur weniger als 50 Wohnungseinheiten im Rahmen des innerbayerischen Umsiedlungsplanes in Frage kommen. Es darf ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Zahlen nur sehr grob geschätzt werden können. Bei der hohen Zahl unbekannter Faktoren dürfte jede statistische Untersuchung so-

viel Annahmen machen müssen, daß die Verfeinerung nur relativen Sinn erhält. Die angenommene Schätzung dürfte im großen und ganzen, im Sinne eines Wegweisers für zukünftige Programme doch bestimmte, zweckmäßige Anhaltspunkte geben können.

5. Ausgehend von dem Begriff der Fernpendelwanderung und Familienzusammenführung wurde im Einvernehmen mit den Regierungen und den örtlich interessierten Stellen für die Benennung der Aufnahmestandorte die Liste der Anlage 1 erarbeitet. Wenn in der beigegebenen Aufstellung (Anlage 1) eine Gemeinde als Wohnbaustandort genannt ist, dann bedeutet das immer, daß der Wohnungsbau im Raume dieses Standorts erfolgen soll und nicht allein in der betreffenden politischen Gemeinde.

Als Aufnahmestandorte sind nicht genannt jene Standorte, deren hohe Einpendlerzahlen nur durch Dienststellen der Besatzungsmacht zustande gekommen sind, da man hier die Gewißheit einer dauernden Beschäftigungsmöglichkeit nicht übersehen kann.

Weiterhin sind als Aufnahmestandorte nicht genannt kleinere Standorte, die nur für weniger als 50 Wohnungseinheiten im Rahmen der innerbayerischen Umsiedlung in Frage kommen.

Die Benennung der Aufnahmestandorte ging von folgenden Gesichtspunkten aus:

(Die Chancen, an einem Industriestandort Arbeit zu bekommen, können niemals zahlenmäßig ausgerechnet werden. Ein Anhaltspunkt hierfür ist neben der bekannten industriellen Durchsetzung des betreffenden Standorts die Zahl der Fernpendler, die ein Standort aufweist.)

- a) Der Standort hat gewerbliche Arbeitsstätten in nennenswertem Umfang (es sei denn, daß es sich um landwirtschaftliche Arbeitskräfte handelt).
 - b) Der Standort hat eine nennenswerte Zahl von Fernpendlern.
 - c) Oder der Standort hat zwar wenig Fernpendler, aber es ist bekannt, daß seine gewerblichen Arbeitsstätten in größerer Ausdehnung begriffen sind und zusätzliche Arbeitskräfte benötigen.
 - d) Krisenerscheinungen, die auf eine große Wahrscheinlichkeit starker Arbeitslosigkeit schließen lassen, dürfen nicht bekannt sein.
6. Die Abgabegebiete sind als Wohnorte der von ihrer Familie getrennt lebenden Arbeiter, der Auspendler und als Wohnorte von Arbeitslosen in Gebieten mit struktureller Arbeitslosigkeit festgelegt. Eine kartenmäßige oder namentliche Nennung der Abgabegemeinden ist nicht möglich, da sie sich durch Einbeziehung der Fernpendler und Familienzusammenführung über ganz Bayern erstrecken. Bevorzugt zur Umsiedlung heranzuziehen sind Personen, die in

den Gebieten wohnen, die in der Karte (Anlage 2) als vordringliche Umsiedlungs- und Abgabebezirke bezeichnet sind.

7. In die im Rahmen der innerbayerischen Umsiedlungsaktion errichteten Wohnungen sind also einzuweisen: Arbeitsumsiedler, Fälle der Familienzusammenführung und Fernpendler. Prozentsätze des Anteils derselben sollten nicht bestimmt werden, da dies von Fall zu Fall gesondert beurteilt werden muß.
8. Um gleichzeitig Wohnung und Arbeitsplätze für Arbeitsumsiedler zur Verfügung stellen zu können, muß der Arbeitgeber einen Anreiz zur Aufnahme eines auswärtigen Arbeitssuchenden erhalten, was zur Zeit zum Beispiel durch Arbeitsplatzdarlehen mit Lastenausgleichsmitteln erfolgen kann.

Es darf allerdings nicht durch allzu scharfe Auflagen die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert werden oder die örtliche Dauerarbeitslosigkeit völlig unberücksichtigt bleiben.

9. Die Finanzierung dieses Programms einer innerbayerischen Umsiedlung im Sinne des Abbaus der Fernpendelwanderung und Familienzusammenführung ist nach Auffassung der Obersten Baubehörde nur möglich, wenn Sondermittel zur Verfügung gestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß besonders dringende Fälle im Rahmen des normalen sozialen Wohnungsbauprogramms berücksichtigt werden. Die Oberste Baubehörde ist, wie unter Ziff. 1 bereits ausgeführt, nicht damit einverstanden, daß wesentliche Teile des allgemeinen sozialen Wohnungsbauprogramms für dieses Programm zweckgebunden werden. Insbesondere wäre für 1953 zu prüfen, wie weit es möglich ist, Mittel des Lastenausgleichs mit der Auflage zu bewilligen, daß die damit geförderten Wohnungen an echte Arbeitsumsiedler vergeben werden, die zugleich Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes sind.

10. Wenn Arbeitsumsiedler oder Umsiedler mit Arbeitsaussichten, u. U. auch Fernpendler verhältnismäßig günstig gelegene Wohnungen freimachen, so läge der Gedanke nahe, diese an solche Personen zu vergeben, die derart abseits wohnen, daß sie von ihrem Wohnsitz aus sich keine Arbeit suchen und im Erfolgsfalle wegen zu weiter Entfernung nicht pendeln können oder wollen. Allein eine solche Planung ließe sich im allgemeinen nicht verwirklichen. Mit den freigewordenen Wohnungen sind durchweg örtliche Not- und Elendsfälle oder sehr dringende ältere Wohnungssuche zu befriedigen. Ferner kann dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten der von ihm gewählte Mieter dann nicht abgeschlagen werden, wenn dieser am Ort zu den dringlichsten Bewerbern der Rangstufe 1 gehört.

11. Zusammenfassung der Grundgedanken dieser Vorlage:

a) Die innerbayerische Umsiedlung kann nicht auf Heimatvertriebene beschränkt werden;

sie muß Arbeitsumsiedler, Familienzusammenführung (Wochen-, Monats- und Vierteljahrespendler) und Fernpendler einbeziehen.

- b) Eine nach allen Richtungen erfolgreiche Arbeitsumsiedlung wäre nur möglich bei Koppelung der Aktion zur Neuschaffung gewerblicher Arbeitsplätze mit den Wohnungsbauprogrammen.
- c) Die Finanzierung eines Wohnungsbauprogramms für die innerbayerische Umsiedlung kann nur durch Sondermittel erfolgen, nicht durch Zweckbindung von wesentlichen Teilen des sozialen Wohnungsbauprogramms.
- d) Innerbayerische Umsiedlung im Sinne eines Abbaus der ungesunden Fernpendelwanderung und Familienzusammenführung kann vorgeschlagen werden; ihre Durchführung hängt aber ebenfalls von der Zurverfügungstellung von Sondermitteln ab.
- e) Die Aufnahmestandorte für ein innerbayerisches Umsiedlungsprogramm sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
- f) Die Abgabebezirke sind in der Anlage 2 beschrieben.

Anlage 1

Die Aufnahmestandorte im Rahmen des Gesamtplans für die innerbayerische Umsiedlung

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Stadtkreise:		Wohnungseinheiten:
Bad Reichenhall	50
Freising	50
Ingolstadt	500
Landsberg	50
München	20 000
Rosenheim	200
Traunstein	50
Landkreise:		
Standorte:		
Aichach	Raum Aichach/Ecknach	50
Altötting	Raum Altötting/Neuötting	50
	Burghausen	150
	Emmerting	100
	Töging	100
Bad Aibling	Raum Bad Aibling/Brückmühl	50
Bad Tölz	—
Berchtesgaden	Raum Winkl/Berchtesgaden	50
Dachau	Stadt Dachau	100
Ebersberg	—
Erding	—
Freising	Moosburg	50
Fürstenfeldbruck	Raum Fürstenfeldbruck	50
Garmisch-Partenkirchen	Raum Garmisch-Partenkirchen	50
Ingolstadt	Ebenhausen	50
		Übertrag: 21 750

5. Regierungsbezirk Oberfranken

Stadtkreise:	Wohnungseinheiten:
Bamberg	700
Bayreuth	400
Coburg	200
Forchheim	200
Hof	150
Kulmbach	100
Marktredwitz	100
Neustadt b. Coburg	100
Selb	250

Landkreise:

Standorte:

Bamberg	Raum Gaustadt, Hallstadt, Memmelsdorf, Hirschaid	300
Bayreuth	Raum Laineck, Weidenberg, War-mensteinach, Fichtelberg	250
	Raum Bayreuth	200
Coburg	Raum Öslau/Mönchröden	150
	Raum Sonnefeld/Creidlitz/Weidhausen	150
Ebermannstadt		—
Forchheim		—
Höchststadt a. A.	Raum Herzogenaurach	100
Hof	Raum Oberkotzau/Schwarzenbach Saale/Konradsreuth	200
Kronach	Raum Tettau-Ludwigstadt-Steinbach	100
	Raum Kronach, Küps	200
Kulmbach	Mainleus	100
Lichtenfels	Raum Lichtenfels-Schney-Michelau	250
	Raum Burgkunstadt	100
	Raum Hochstadt-Redwitz	100
Münchberg	Münchberg-Sparneck	100
	Stammbach	50
	Gefrees	50
Naila	Raum Naila-Selbitz-Schauenstein	200
	Raum Schwarzenbach/Geroldsgrün	100
Pegnitz	Pegnitz-Creußen	250
Rehau	Raum Rehau-Regnitzlosau	50
	Raum Schönwald/Plößberg	50
Stadtsteinach	Raum Marktkeugast/Stammbach	50
Staffelstein	Staffelstein	50
Wunsiedel	Raum Arzberg/Schirnding/Hohenberg	250
	Raum Wunsiedel/Holenbrunn	100
	Raum Kirchenlamitz/Marktkeuthen	100
	Raum Thiersheim/Schwarzenhammer	100

Sa.: Oberfranken: 5 900

6. Regierungsbezirk Mittelfranken

Stadtkreise:	Wohnungseinheiten:	
Nürnberg	Raum der Stadt Nürnberg	9 000
Ansbach		200
Eichstätt		50

Übertrag: 9 250

Wohnungseinheiten:

Übertrag: 9 250

Erlangen		800
Fürth		600
Rothenburg		50
Schwabach		200
Weißenburg		200

Landkreise:

Standorte:

Ansbach	Neuendettelsau	50
Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	50
Eichstätt	Raum Konstein/Obereichstätt Raum Mörsheim/Solnhofen/ Langenalt	100 50
Erlangen	Raum Baiersdorf	50
	Heroldsberg	50
	Raum Uttenreuth/Bubenreuth/ Tennenlohe	50
Feuchtwangen		—
Fürth	Raum Cadolzburg	50
	Raum Langenzenn	50
	Raum Stadeln	50
	Raum Zirndorf	50
Gunzenhausen	Gunzenhausen	50
	Langlau	50
Hersbruck	Raum Hersbruck/Hartmannshof/ Velden	50
Hilpoltstein	Raum Allersberg/Hilpoltstein	50
Lauf	Raum Heuchling/Neunkirchen	400
	Raum Röthenbach	150
	Raum Lauf	200
Neustadt/Aisch	Raum Neustadt	100
Nürnberg	Raum Altdorf/Feucht/Burgthann	150
Scheinfeld		—
Schwabach	Raum Georgensmünd/Roth	250
Uffenheim	Raum Windsheim/Markt Bergel	100
Weißenburg		—

Sa.: Mittelfranken: 13 250

7. Regierungsbezirk Unterfranken

Stadtkreise:	Wohnungseinheiten:	
Aschaffenburg		1 200
Bad Kissingen		100
Kitzingen		50
Schweinfurt		800
Würzburg		1 400

Landkreise:

Standorte:

Alzenau	Raum Kahl a. M./Alzenau	100
Aschaffenburg	Raum um Stadt	250
Bad Kissingen	Raum Rottershausen/Orlenbach/ Hohn/Münnerstadt	150
Bad Neustadt a.S.	Stadt Bad Neustadt a. S./Bischofsheim	100
Bad Brückenau	Bad Brückenau/Wildflecken	100
Ebern	Raum St. Ebern/Baunach	100
Gemünden	Raum Gemünden	50

Übertrag: 4 400

Wohnungseinheiten:

Übertrag: 4400

Gerolzhofen . . .	Raum Gerolzhofen/Volkach/ Wiesentheid	100
Hammelburg . . .	Raum Hammelburg/Elfershausen	100
Haßfurt	Raum Haßfurt/Zeil/Eltmann	150
Hofheim	Raum Hofheim/Königsberg	50
Karlstadt	Raum Karlstadt/Arnstein	100
Kitzingen	Raum Dettelbach/Marktbreit	50
Königshofen . . .	Raum Königshofen/Saal a. d. S.	50
Lohr	Raum Lohr/Frammersbach/ Partenstein	100

Übertrag: 5 100

Wohnungseinheiten:

Übertrag: 5 100

Marktheidenfeld	Raum Marktheidenfeld/Haßloch/ Faulbach/Lengfurt	100
Mellrichstadt . .	Raum Mellrichstadt/Ostheim	100
Miltenberg	Raum Miltenberg/Amorbach/ Bürgstadt	100
Obernburg	Raum Obernburg/Elsfeld/ Erlenbach	200
Ochsenfurt	Raum Ochsenfurt/Röttingen	100
Schweinfurt	Raum Gochsheim/Schwebheim/ Schonungen	200
Würzburg	Raum Würzburg	200

Sa.: Unterfranken: 6 100

Anlage 2

VORSCHLAG FÜR DIE INNERBAYERISCHEN ABGABEBEZIRKE



Stufen der Dringlichkeit

